

Gemeinde Kall
Ordnungsamt
53925 Kall

Der Landrat

Abt. 36 Straßenverkehr
Aktenzeichen: 36/151-22/6
bearbeitet von: Frau Grab
Durchwahl: 02251 15373
Telefax: 02251 15494
E-Mail: alexandra.grab@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: A 096
Datum: 3. September 2020
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 7.45 - 13.00 Uhr
Mi.: 7.45 - 17.00 Uhr
Fr.: 7.45 - 12.00 Uhr

Niederschrift über die Verkehrsschau am 23.07.2019 im Gebiet der Gemeinde Kall

Teilnehmer:

Herr Simons, Regionalverkehr Köln GmbH (zu den TOP ÖPNV)
Herr Dreßen, Gemeinde Kall
Herr Heinen, Gemeinde Kall
Herr Braun, Straßen NRW
Herr Groebel, Kreispolizeibehörde
Herr Baur, Kreispolizeibehörde
Herr Schröder, Kreispolizeibehörde
Herr Braun, Kreispolizeibehörde
Herr Latz, Straßenverkehrsamt, Kreis Euskirchen
Frau Grab, Straßenverkehrsamt Kreis Euskirchen

Anstois, Ortslage Verkehrsregelung für den ÖPNV

Die Urftbrücke in Anstois ist mit einer Tonnagebegrenzung versehen worden, da die Bausubstanz ein Befahren mit schweren Fahrzeugen nicht mehr zulässt und eine Instandsetzung des Bauwerkes noch aussteht.

Durch diese Sperrung wird der Busverkehr unterbrochen.

Das Gewicht der Schulbusse beträgt 7, 2 t. Durch einen zuständigen Statiker sollte abschließend geklärt werden, ob ein Befahren der Brücke mit diesen Bussen zugelassen werden kann.

Sodann ist die Beschilderung diesem Ergebnis anzupassen. Die vorhandene Beschilderung ist in ihrer Ausführung nicht ordnungsgemäß.

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE4020200000003614
Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE



ab Bahnhof Euskirchen Linien 869, 872: Kreishaus/DRK, Linie 807: Haltestelle Jülicher Ring/Kreishaus

Für die Zwischenzeit bzw. für den Fall, dass die Brücke nicht weiter mit den Fahrzeugen von 7,2 t befahren werden darf, muss eine Lösung für den Busverkehr geschaffen werden.

Die Anfahrt des Ortes Anstois erfolgt aus Richtung Kall über die Straße Am Fehrenbach; die Haltestelle liegt an der Mühlenstraße. Die Parksituation muss überwacht werden, damit die erforderliche Restdurchfahrtsbreite von 3,05 m verbleibt. Ein Wendepunkt für die Busse muss festgelegt werden oder der Wiesenweg Richtung Kall muss befahren werden. Eine Ersatzhaltestelle vor dem Ortseingang am Schotterplatz neben der Bahn wurde aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Ein Befahren des Wiesenweges kann nicht befürwortet werden, da er wegen seiner geringen Breite Begegnungsverkehr nicht zulässt. Es ist mit landwirtschaftlichem Verkehr, Radfahrern und Fußgängern zu rechnen. Überprüfung vor Ort durch den Busverkehr hat gestern ergeben, dass ein Wenden im Bereich Mühlenweg / Wiesenweg nur möglich sein wird, wenn in diesem Bereich keine parkenden Fahrzeuge abgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Überprüfung standen dort parkende Fahrzeuge, sodass ein Wenden nicht möglich war.

Für ihren Schülertransport muss die Gemeinde das Anfahren des Ortes Anstois abschließend klären.

Golbach, Parksituation Mittelstraße / Oberstraße

Nach Mitteilung des Vertreters des Regionalverkehrs Köln findet in der Oberstraße regelmäßig ein behinderndes Parken statt, sodass eine Weiterfahrt der Busse nicht mehr möglich ist.

Die Gemeinde Kall wird das behindernde Parken verstärkt kontrollieren und ahnden.

Es wird um Mitteilung der Gemeinde und des Bezirksdienstes der Polizei gebeten, sobald Busse konkret behindert werden.

Benenberg, verkehrsberuhigende Maßnahme am Ortseingang

Am Ortseingang Benenberg besteht eine Fahrbahneinengung als geschwindigkeits-reduzierende Maßnahme. Auf diese Einengung wird vorab in einer Entfernung von nur 25 m hingewiesen, obwohl hier bereits eine gute Sicht auf das Hindernis besteht.

Es bestehen keine Bedenken, den Standort dieses Hinweises zu verschieben bis zur Einmündung der K 62. In dieser Entfernung ist ein Vorabhinweis auf die wegen des folgenden Kurvenverlaufs noch nicht erkennbare Einengung sinnvoll.

Kall, Aachener Str. 5 – 11, Verkehrssituation

Aus der Vergangenheit besteht im Bereich der Aachener Str. 5 – 11 ein eingeschränktes Haltverbot. Dieses war seinerzeit wegen des hohen Parkdrucks erforderlich, um Behinderungen in der Durchfahrt zu unterbinden. Zwischenzeitlich hat sich die Situation der Anlieger verändert; Geschäfte wurden aufgegeben.

Es bestehen keine Bedenken, die Verkehrszeichen 286-10/20 StVO zu entfernen.

Anlässlich der Bahnverkehrsschau am 08.09.2020 sollte die Gesamtsituation betrachtet werden im Hinblick auf Haltverbote und die Markierungen vor dem Bahnübergang.

Kall, Am Stellwerk, Parksituation

Im Bereich der Straße „Am Stellwerk“ ist eine Parkregelung mit Begrenzung der Parkzeit und Parkscheibenpflicht eingerichtet. Die zulässige Parkzeit von 2 Stunden hat sich für Arztbesuche als zu gering erwiesen.

Es bestehen keine Bedenken, die zulässige Parkzeit auf 3 Stunden zu erhöhen. Die Zusatzzeichen sind entsprechend zu ändern.

Kall, Auelstraße, Verkehrssituation

Aus der Vergangenheit besteht in der Auelstraße eine vorgeschriebene Fahrtrichtung für den Busverkehr. Zwischenzeitlich erfolgt keine Rundfahrt mehr. Die Busse fahren die Auelstraße über den Falkenweg an und verlassen sie Richtung Aachener Straße wieder. Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist damit nicht mehr aktuell. Das Verkehrszeichen 209-10 StVO mit Zusatz ist ersatzlos zu entfernen.

Bei künftigen Kirmesveranstaltungen ist die Busführung jeweils der Situation angepasst zu regeln und die notwendige Regelung in die verkehrsrechtliche Anordnung aufzunehmen.

Kall, Keldenicher Straße / Geranienweg, Fußweg

Der Geranienweg ist ein Sonderweg Fußgänger, der die Keldenicher Straße und die Lilienstraße verbindet. Er ist mit Verkehrszeichen 239 StVO beschildert.

Es bestehen keine Bedenken, den Weg mittels Poller zu sperren, um ein unberechtigtes Befahren künftig zu unterbinden. Der Poller muss rot-weiß und reflektierend gekennzeichnet und damit erkennbar sein.

Kall, Hindenburgstraße, L 105, Hinweisbeschilderung auf den Fußgängerüberweg

Im Verlauf der Hindenburgstraße liegt auf Höhe der Berufsschule ein Fußgängerüberweg, auf den vorab mit einem Gefahrzeichen hingewiesen wird. Die frühzeitige Sicht auf den Fußgängerüberweg ist gegeben. Ein Verkehrszeichen 101-11/21 StVO war in der Vergangenheit nur dort aufzustellen, wo entweder keine frühzeitige Sicht auf den Fußgängerüberweg gegeben war oder eine Gefahrenlage vorlag, die weit über die normale Gefahr im Straßenverkehr hinausging. In der aktuellen Straßenverkehrsordnung ist das Gefahrzeichen 101-11/21 StVO nicht mehr enthalten. Gleichzeitig hält die neue Straßenverkehrsordnung dazu an, nicht erforderliche Verkehrszeichen zu entfernen und so die vorhandene Beschilderung zu reduzieren.

Im vorliegenden Fall ist eine rechtzeitige Sicht auf den Fußgängerüberweg und die Beschilderung mit Verkehrszeichen 350 StVO gegeben. Eine Unfalllage ist nicht feststellbar.

Insofern sind die Verkehrszeichen 101-11/21 StVO zu entfernen.

Kall, Hüttenstraße, K 67, Hinweisbeschilderung auf den Fußgängerüberweg

Auf Höhe Fa. Brucker ist ein Fußgängerüberweg vorhanden. Auch auf diesen Überweg ist vorab mit Verkehrszeichen 101-11/21 StVO hingewiesen.

Auch hier sind gute Sichtverhältnisse gegeben. Eine besondere Gefahrenlage ist nicht zu erkennen, eine Unfalllage ist nicht vorhanden.

Die Verkehrszeichen 101-11/21 StVO können daher ersatzlos entfernt werden.

Kall, Hüttenstraße, K 67, Fahrbahnmarkierung vor dem Fußgängerüberweg

Ein weiterer Fußgängerüberweg ist auf der Hüttenstraße, Höhe Nr. 58 / Ecke Tanzbergstraße, angelegt. Vor dem Fußgängerüberweg besteht eine ununterbrochene Mittelmarkierung als Überholverbot. Diese Mittelmarkierung ist beidseits mit einer

unterbrochenen Markierung begleitet auf Höhe der Anwesen Nr. 58 / 60. Die Grundstücke müssen erreichbar sein und verlassen werden können, sodass für die Anlieger ein berechtigtes Queren der Hüttenstraße auf Höhe der Anwesen ermöglicht werden musste. Für die sonstigen Fahrten im Verlauf der Hüttenstraße gilt weiterhin ein Überholverbot.

Änderungen sind nicht erforderlich.

Kall, Hüttenstraße, K 67, Ankündigungstafel vor der Querungshilfe

Zwischen Wohngebiet und Bahnlinie befinden sich an der Hüttenstraße beidseitige Haltestellen. Zur Erreichbarkeit dieser Haltestellen und zur Nutzung der fußläufigen Querung der Bahn ist dort eine Querungshilfe einschließlich Fahrbahnverschwenk angelegt worden. Rechtlich befindet sich diese Querungsstelle auf außerörtlicher, freier Strecke, wenngleich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt ist. Das ebenfalls vorhandene Überholverbot einschließlich der Geschwindigkeitsbeschränkung sind erforderlich. Die Ankündigungstafeln sind nicht zwingend, sollten jedoch verbleiben, da es sich in der örtlichen Wahrnehmung um einen anbaufreien Streckenabschnitt handelt, der den außerörtlichen Charakter bestärkt. In der Vergangenheit gab es hier Unfälle. Eine Gefahrenstelle kann angenommen werden.

Die Hinweistafeln reduzieren die Gefahrenlage und sollten daher bestehen bleiben.

Kall, Kreisverkehr Aachener Straße / Bahnhofstraße / Im Sträßchen, Fußgängerüberwege

Im Rahmen einer anderweitigen Überprüfung im Verkehrsraum wurde festgestellt, dass die Verkehrssituation bei Dunkelheit nicht ausreichend sicher ist.

Die Fußgängerüberwege sind nicht eindeutig erkennbar, querungswillige Fußgänger im Seitenbereich können in der Dunkelheit nicht erkannt werden. Es ist keine ausreichende Beleuchtung vorhanden.

Die Markierung der Fußgängerüberwege und des Kreisverkehrs ist erneuerungsbedürftig.

Die Beleuchtung an allen 4 Ästen ist zu prüfen und in eine DIN-Beleuchtung nach den Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen zu ändern.

Kall, Keldenicher Straße, K 67, Prüfung von Parkständen

Im Verlauf der Keldenicher Straße ist das Parken durch Markierung von Parkständen geregelt. Diese Parkstände sind auch unter teilweiser Nutzung breiter Gehwege angelegt. Gegenüber der Haltestelle bei der Keldenicher Str. 24 a waren seinerzeit zwei Parkstände angelegt, die teils auf der Fahrbahn, teils am Gehweg markiert waren. Die Markierung ist nur noch schemenhaft erkennbar. Sie muss erneuert oder entfernt werden. Für das Entfernen spricht, dass parkende Fahrzeuge bei haltenden Bussen die Durchfahrt in der Keldenicher Straße blockieren. Für die Anlage der Parkstände spricht, dass sie eine verkehrsberuhigende Wirkung haben.

Über zu hohe Geschwindigkeiten wird regelmäßig geklagt, Parkdruck ist vorhanden.

Unter Abwägung dieser zwei Gesichtspunkte wird beschlossen, die Parkstände beizubehalten. Die Markierung ist zu erneuern.

Kall, Keldenicher Straße, K 67, Hinweisbeschilderung auf den Fußgängerüberweg

Auf den Fußgängerüberweg im Verlauf der Keldenicher Straße wird mit Gefahrzeichen aus beiden Richtungen hingewiesen.

Unter Verweis auf die Begründung zu TOP Hindenburgstraße (s.o.) sind bei gleicher Rechtslage und Verkehrssituation die Hinweiszeichen 101-11/21 StVO zu entfernen.

Kall, Kölner Straße, L 105, Hinweisbeschilderung auf den Fußgängerüberweg

Auf den Fußgängerüberweg an der Kölner Straße vor dem Kreisverkehr L 204/L104 wird aus Richtung Kölner Straße mit Gefahrzeichen hingewiesen.

Unter Verweis auf die Begründung zu TOP Hindenburgstraße (s.o.) ist bei gleicher Rechtslage und Verkehrssituation das Hinweiszeichen 101-11 StVO zu entfernen.

Kall, Bahnhofstraße, L 105, Hinweisbeschilderung auf den Fußgängerüberweg

Auch auf den Fußgängerüberweg an der Bahnhofstraße / Höhe Rathaus wird mit Verkehrszeichen 101-11/21 StVO hingewiesen.

Unter Verweis auf die Begründung zu TOP Hindenburgstraße (s.o.) sind bei gleicher Rechtslage und Verkehrssituation die Hinweiszeichen 101-11/21 StVO zu entfernen.

Kall, Trierer Straße, P+R Platz, Verlegung der TaxiBus Haltestellen

Am Busbahnhof in Kall sind neben den Bushaltestellen, die in Längsrichtung angelegt sind, Pkw-Parkbuchten seitlich und vor Kopf angelegt.

Die TaxiBusse nutzen zum Halten jedoch die Fahrbahn im Kurvenbereich. Die für die großen Busse erforderlichen Schleppkurven sind dadurch nicht mehr gegeben. Da es sich bei den TaxiBussen ausschließlich um Fahrzeuge in der Größenordnung von Pkw und Minivan handelt, können sie regulär markierte Parkbuchten nutzen.

Es werden Stellplätze unmittelbar am Auf-/Abgang zu den Bahnsteigen vor Kopf des Platzes angelegt werden. Eine entsprechende Beschilderung ist dort anzubringen.

3 Stellplätze werden benötigt. Die Behindertenparkplätze bleiben unberührt.

Kall, Walking Bus, Sammelpunkte und Hinweisbeschilderung

Im Bereich der Grundschule in Kall besteht ein Haltverbot. Trotzdem werden immer mehr Kinder von ihren Eltern mit den Fahrzeugen zur Schule gebracht, was zu einem hohen Verkehrsaufkommen und gegenseitigen Behinderungen führt.

Das Problem soll entschärft werden durch die Einführung des „Walking Busses“. Das von der Universität Paderborn und der AOK entworfene Konzept soll in Kall getestet werden. Dazu werden Sammelpunkte angelegt und eine entsprechende Hinweisbeschilderung auf die Lage solcher Punkte. Es handelt sich nicht um eine StVO-Beschilderung. Insofern bestehen keine Bedenken gegen eine solche Hinweisbeschilderung innerorts. Es ist darauf zu achten, dass keine Sichtbehinderungen entstehen und keine Verkehrszeichen verdeckt werden.

Gegen die vorgesehenen Punkte abseits der Fahrbahnen bestehen keine Bedenken.

Lage:

- Hüttenstraße (Anliegerstraße)
- Kölner Straße / vor dem Kreisverkehr
- Gemünder Straße / seitlich Stichstraße vor dem Kreisverkehr
- Am Hallenbad / Ecke Feuerwehr
- Amselweg / Ecke Schwalbenweg

Kall, Eisenauerstraße, Vorankündigung der Wartepflicht

Die Eisenauerstraße mündet in den Falkenweg. Die Eisenauerstraße ist vorfahrtsrechtlich untergeordnet. Eine Beschilderung vor Einmündung in den Falkenweg mit Verkehrszeichen 205 StVO ist vorhanden. Diese Beschilderung ist frühzeitig in der Anfahrt erkennbar. Trotzdem ist mit einem Verkehrszeichen 205 StVO und einer Meterangabe "100m" vorab auf die Einmündung hingewiesen.

Dieser Vorabhinweis wird im vorliegenden Fall für nicht erforderlich gehalten, da die Verkehrssituation eindeutig erkennbar ist. Das Verkehrszeichen 205 StVO mit Meterangabe ist zu entfernen.

Kall, Kallbachstraße, Parksituation

Bei der Kallbachstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße und eine Sackgasse. Fortsetzung erfolgt nur mit einem Wanderweg. Die Verkehrsfläche teilt sich in eine Fahrbahn und einen Gehweg. Der Gehweg ist von der Fahrbahn durch einen Bordstein getrennt.

Weil Parkdruck besteht, beantragen die Anlieger eine Markierung von Parkbuchten im Bereich des Gehweges. Parken auf der Fahrbahn ist nicht zulässig, da die dafür erforderliche Restbreite nicht gegeben ist.

Dem Wunsch der Anwohner kann nicht entsprochen werden.

Da eine klare Trennung der Verkehrsflächen vorliegt, könnte ein Parken auf dem Gehweg nur gestattet werden, wenn ein ausreichend breiter Restgehweg von 1,00 m verbleiben würde. Dies ist nicht der Fall. Ein Parken zu Lasten der schwachen fußläufigen Verkehrsteilnehmer ist im Sinne der Verkehrssicherheit nicht hinnehmbar, nicht zulässig und nicht möglich.

Zudem würden markierte Parkstände allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung stehen. In der Vergangenheit sind in der Straße Haltverbote eingerichtet worden, um ein Parken der Schüler des angrenzenden Berufskollegs zu unterbinden. Eine Markierung von Parkständen hätte zur Folge, dass die Gesamtbeschilderung geändert würde. Die Haltverbote würden entfernt und ein Parken nur noch in markierten Bereichen zugelassen. Diese Bereiche wären öffentlich und daher zur freien Verfügung aller Verkehrsteilnehmer. Eine Privilegierung für Anwohner ist in der StVO nicht vorgesehen.

Ein rechtmäßiges Parken im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wird nur möglich sein, wenn eine bauliche Umgestaltung stattfindet und der Gehweg entfernt und eine breite Straße hergestellt wird unter Benachteiligung des fußläufigen Verkehrs.

Kall, Verkehrsführung im Rahmen der Baustelle zum Brückenneubau, Umbau und Umgestaltung der L 105, Höhe Rewe-Markt

In einem weiteren Bauschritt der bestehenden Baustelle an der L 105 / Höhe Rewe wird eine geänderte Anbindung des Rewe-Parkplatzes erforderlich werden. Da die konkreten Bauabläufe derzeit noch nicht bekannt sind, wird die Entscheidung über die Anbindung des Rewe-Marktes zurückgestellt. Es wird vermutlich eine Anbindung entlang des Parkhauses und des Bahnhofes erfolgen müssen.

Die Entscheidung fällt bei einem der nächsten Baustellentermine, zu dem die bauausführende Firma Klein oder die Gemeinde Kall einladen werden.

Keldenich, Römerstraße, verkehrsberuhigende Maßnahmen Höhe Kinderspielplatz

Die Anbindung des Kinderspielplatzes erfolgt zur Römerstraße hin. Der Ein-/Ausgang ist aus einer Fahrtrichtung erst spät erkennbar. Aus der Bevölkerung wurde beantragt, zur Verbesserung der Gefahrensituation aus beiden Richtungen Fahrbahneinengungen zu installieren, um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Tempo-30-Zone zu verbessern. Es wurde eine Geschwindigkeit von durchschnittlich 45 km/h ermittelt.

Gegen die Einrichtung von Fahrbahneinengungen bestehen seitens der Verkehrskommission keine Bedenken. Eine Hinweisbeschilderung ist innerhalb der Tempo-30-Zone aber nicht erforderlich.

Die Einengungen sind unter Einhaltung der notwendigen Schleppkurven für alle dort zulässigen Fahrzeuge (Feuerwehr, Müllabfuhr, landwirtschaftliche Gerätschaften) anzuordnen. Eine ausreichende Restfahrbahnbreite auf Höhe der Einengungen von 3,05 m muss ebenfalls sichergestellt werden.

Die Elemente sind abzumarkieren und zu beschildern mit Verkehrszeichen 605 StVO; Ronden sollten gewählt werden, um keine Sichtbehinderung auf Kinder zu bewirken.

Krekel, Ahrstraße, B 258, Parkregelung

In der Ortslage Krekel wird der Verkehrsfluss im Verlauf der Fahrbahn durch Verschwenkungen der Fahrbahnmarkierung beruhigt. Durch diese Verschwenkungen entstehen Seitenflächen, die zum Parken genutzt werden. Eine dieser Seitenflächen liegt gegenüber der Einmündung der Barbarastraße. Die Barbarastraße wird vom Busverkehr befahren. Auf der B 258 parkende Fahrzeuge innerhalb der Seitenfläche gegenüber behindern den Busverkehr bei der Ausfahrt.

Die Markierung gegenüber der Einmündung der Barbarastraße ist dahingehend zu ändern, dass sie soweit verkürzt wird unter Beachtung der Schleppkurven, dass die Ausfahrt des Busverkehrs unbehindert möglich ist. Ein Rangieren der Busse im Bereich der B 258 muss vermieden werden.

Krekel, Eichenweg, Freigabe für den öffentlichen Verkehr

Beim Eichenweg handelt es sich um eine Anliegerstraße in Krekel. In ihrer Verlängerung führt sie als Verbindungsweg zur L 22. Im Jahre 2016 wurde eine Sperrung des Weges angeordnet, da der Weg erhebliche Schäden aufwies und nicht mehr zum Befahren für den Allgemeinverkehr geeignet war.

Zwischenzeitlich wurden die schadhafte Streckenabschnitte saniert. Seitens der Gemeinde Kall bestehen keine Bedenken gegen ein künftiges Befahren.

Daher ist die Sperrung mit Verkehrszeichen 260 StVO und die Begrenzung auf den landwirtschaftlichen Verkehr aufzuheben; die Verkehrszeichen sind zu entfernen.

Scheven, Wallenthaler Straße, K 28, Hinweisbeschilderung auf Doppelkurve

Die Wallenthaler Straße ist die Haupteinfahrstraße des Ortes Scheven. Es handelt sich um eine Kreisstraße. Damit ist dort die Ausweisung einer Tempo-30-Zone nicht zulässig.

Da die Straße in ihrem Verlauf jedoch Engstellen aufweist und spät erkennbare Straßenverläufe, die durch Kurven verdeckt werden, wurde seinerzeit festgestellt, dass wegen des Kurvenverlaufs zumindest streckenweise eine Reduzierung auf 30 km/h möglich ist. Soweit die Auffassung vertreten wird, dass der Kurvenverlauf unerheblich ist und keiner Verkehrsregelung bedarf, muss die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben werden.

Die Gemeinde Kall wird den Sachverhalt nochmals überprüfen.

Scheven, Kaller Weg, Vorankündigung der Wartepflicht

Beim Kaller Weg handelt es sich um einen Gemeindeverbindungsweg Dettel-Scheven. Er mündet in den Gemeindeverbindungsweg Scheven – Kall ein und ist vorfahrtsrechtlich untergeordnet.

Auf eine Vorankündigung durch Verkehrszeichen 205 StVO mit Meterangabe „100 m“ kann verzichtet werden. Begründung analog Punkt Kall, Eisenauerstraße (s.o.).

Das Verkehrszeichen 205 StVO mit Zusatz kann entfernt werden.

Scheven, Kaller Weg, Wassereinlaufrinnen

In Höhe des neuen Rückhaltebeckens wurde im Kaller Weg eine neue Einlaufstelle geschaffen. Sie ist sehr robust ausgeführt. Bezüglich der Abdeckung wurden seitens des Ortsvorstehers Bedenken angemeldet, da eine Gefahrenstelle angenommen wird.

Eine Zuständigkeit der Verkehrskommission im Hinblick auf die Notwendigkeit und das Maß einer baulichen Gestaltung ist nicht gegeben. Auch sind die rechtlichen Grundlagen nicht bekannt. Der Straßenbaulastträger muss prüfen und abschließend klären, ob die Ausgestaltung der Einlaufstelle den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Sistig, Kaller Straße, L 203, Prüfung der Verkehrssituation

Die Verkehrssituation im Verlauf der Kaller Straße wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach behandelt. Neue Erkenntnisse haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben. Aus der Anwohnerschaft wird jedoch weiterhin der derzeitige Zustand bemängelt und um Abhilfe gebeten. Insbesondere wird über überhöhte Geschwindigkeiten geklagt. Vorschläge zur Änderung der derzeitigen Situation wurden nicht gemacht.

Am Ortseingang besteht bereits eine Einengung zur Reduzierung der Geschwindigkeiten bei der Einfahrt in den Ort. Im weiteren Verlauf der L 203 sind weitere Einengungen vorhanden. Parken ist nicht beschränkt über die allgemeinen Regeln des § 12 StVO hinaus, sodass parkende Fahrzeuge zusätzliche geschwindigkeitseinschränkende Wirkung haben.

Seitens der Verkehrskommission wird keine Notwendigkeit zu weiterführenden Maßnahmen gesehen. Die Geschwindigkeit liegt mit einer V 85 bei 60 km/h. Das ist ein Wert, der sich in einem annehmbaren Rahmen bewegt. Die Geschwindigkeit V 85 stellt einen anerkannten Mittelwert dar, der Spitzengeschwindigkeiten ausschließt und den breiten Durchschnitt darstellt. Dieser ist bei der Kaller Straße leicht überhöht, liegt aber in einem Bereich, der nicht massiv ist. Die Straße verfügt beidseits über Gehwege. Die Unfalllage ist insofern unauffällig, als in den letzten 3 Jahren 8 Monaten nur einige Bagatellunfälle zu verzeichnen waren. Unfälle, die auf überhöhte Geschwindigkeiten zurückzuführen wären, sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei der Kaller Straße nicht um eine Gefahrenstelle handelt. Ein Einschreiten ist nicht erforderlich. Die Polizei kann gebeten werden, Kontrollen durchzuführen. Da es sich aber nicht um eine festgestellte Gefahrenstelle handelt, hat die Polizei keinen Handlungsspielraum. Kontrollen sind nur dort zulässig, wo Gefahrenstellen liegen.

Sötenich, Rinner Straße, L 203, Parksituation

Die Gemeinde Kall beantragt ein Parkverbot im Verlauf der gesamten Rinner Straße. Teilweise ist es vorhanden, soll aber ausgedehnt werden. Probleme in der Durchfahrt entstehen bei den regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in der Osamnischen Herberge. Dort ist das Parken jedoch geregelt. Gegenüber der Osmanischen Herberge werden Parkstände markiert, ebenso vor dem Zweiradhändler im weiteren Verlauf in Richtung Ortsmitte.

Sonstige Gründe für ein komplettes Parkverbot sind nicht vorhanden. Die Rinner Straße weist eine Breite auf, die ein Parken grundsätzlich zulässt. Auch das Parken bis an die Grundstückszufahrten ist zulässig. Parken gegenüber von Grundstückszufahrten ist ebenfalls möglich, mehrmaliges Rangieren an Grundstückszufahrten ist zumutbar. Parkverbote dürfen nach StVO nur angeordnet werden, wo dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Verkehrliche Gründe für das gewünschte Parkverbot sind nicht erkennbar.

Zudem hätte ein umfangreiches Parkverbot eine Erhöhung der Geschwindigkeiten zur Folge. Parkende Fahrzeuge haben immer geschwindigkeitsreduzierenden Charakter.

Die Verkehrskommission schlägt ein alternierendes Parken vor, das durch die Markierung von Parkständen erfolgen kann. Mit Festlegung und Markierung der Parkstände kann auf Besonderheiten in der Ortsdurchfahrt und an Grundstückszufahrten Einfluss genommen werden. Eine Mindestzahl an Parkständen muss jedoch eingerichtet werden.

Sötenich, Wirtschaftsweg Sötenich-Rinnen, Verkehrssituation

Zwischen Sötenich und Rinnen verläuft ein Wirtschaftsweg, der die angrenzenden Ländereien erschließt. Ein weiterer Wirtschaftsweg wurde vor Jahren aus Sicherheitsgründen gesperrt. Es wird beklagt, dass der verbliebene Weg vielfach von unberechtigtem Verkehr genutzt wird.

Einer Sperrung des Weges wird nicht zugestimmt. Es handelt sich um einen öffentlichen Weg. Eine Beschränkung ist durch Verkehrszeichen angebracht.

Urft, Urfttalstraße, L 22, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

Aus der Bevölkerung werden die zu hohen Geschwindigkeiten in der Ortsdurchfahrt beklagt und geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen beantragt.

Die beantragte Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Verlauf der L 22 ist nicht zulässig. Es handelt sich um eine klassifizierte Straße, die nach den Vorschriften der StVO nicht in die Tempo-30-Zonen aufgenommen werden kann. Auch die Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist bei klassifizierten Straßen nur dort zulässig, wo Schulen, Kindergärten und Seniorenheim ansässig sind und einen unmittelbaren Zugang zu der Straße aufweisen. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Ausweisung weiterer Stellplätze wird für nicht möglich gehalten. Im Verlauf der Urfttalstraße sind zahlreiche Parkstände eingerichtet. Eine Durchfahrtsmöglichkeit für große Fahrzeuge wie Lkw, Busse, Müllabfuhr, Feuerwehr, landwirtschaftliche Fahrzeuge muss gewährleistet werden, die entsprechenden Radien und Schleppkurven müssen erhalten werden. Aus dem gleichen Grund können keine weiteren Einengungen z.B. durch Blumenkübel eingerichtet werden.

Es sind zahlreiche Parkstände vorhanden, die hohe Geschwindigkeiten nicht mehr zulassen. Eine Messung hat gezeigt, dass eine V 85 von 62 km/h vorliegt. Dieser Wert liegt überhöht, aber in einem annehmbaren Rahmen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Es sind beiseits Gehweg bzw. zumindest

Nebenanlagen vorhanden, die die Fußgänger vom Fahrverkehr sicher trennen. Eine Unfalllage ist nicht gegeben.

Die Polizei kann gebeten werden, Kontrollen durchzuführen. Da es sich aber nicht um eine festgestellte Gefahrenstelle handelt, hat die Polizei keinen Handlungsspielraum. Kontrollen sind nur dort zulässig, wo Gefahrenstellen liegen.

Gegen das Aufstellen einer Geschwindigkeitsanzeige bestehen keine Bedenken. Sie sind in der Anzahl zu begrenzen, da ansonsten ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Anzeigen keine Auswirkung mehr haben.

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen dürfen nur an erheblichen Unfallstellen eingerichtet werden. Eine solche Unfalllage ist in Urft nicht vorhanden.

Urft, Urfttalstraße, Maßnahmen zur Sicherung der Fußgänger

Der fußläufige Schülerverkehr aus Richtung Bahnhof / Haltestelle benutzt den Gehweg rechts der Urfttalstraße in Richtung Schule und quert die Urfttalstraße in Höhe Nr. 66. Auf dieser Straßenseite ist durchgehend ein breiter, befestigter Gehweg vorhanden.

Dem gewünschten Fußgängerüberweg an der Querungsstelle kann nicht zugestimmt werden, da die Voraussetzungen der R-FGÜ nicht erfüllt sind. Es fehlt an der Mindestzahl querenden Fußgänger.

Gegen eine Querungshilfe bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ob die notwendigen Breiten dazu vorhanden sind und eine Finanzierung gesichert ist, wird der Landesbetrieb Straßen NRW prüfen. Ggf. muss die Sperrfläche, die sich an die gewünschte Querungsstelle anschließt, auch angepasst werden.

Urft, Urfttalstraße, Verlegung einer Haltestelle

Es wurde beantragt, eine bestehende Bushaltestelle in die Nähe des Bahnübergangs zu verlegen.

Der Antrag wird zurückgestellt bis zur kommenden Verkehrsschau an Bahnübergängen, damit eine Abstimmung mit den Vertretern der Bahn erfolgen kann.

Kreisverkehr B 258 / L 203 bei Sistig

An 3 der 4 Zufahrten in den Kreisverkehr ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit über 70 auf 50 km/h getrichtert. Diese Regelung ist außergewöhnlich. An sonstigen Kreisverkehrsplätzen wird nur auf 70 km/h reduziert, entsprechend der Regelung an sonstigen Einmündungsbereichen an freier Strecke. Es ist zu vermuten, dass die derzeitige Beschilderung dieses Kreisverkehrs auf eine ursprüngliche Regelung in den Anfängen der Kreisverkehrsregelungen zurückzuführen ist.

Gegen die Aufhebung der Beschränkung auf 50 km/h bestehen keine Bedenken.

Auch eine doppelseitige Aufstellung der Beschränkung wird nicht für erforderlich gehalten. Es handelt sich um Straßen mit je einer Fahrbahn je Fahrtrichtung, sodass eine einseitige Beschilderung ausreichend ist.

Die Verkehrszeichen 274-50 StVO sowie die links stehenden Verkehrszeichen 274-70 StVO sind zu entfernen.

Krekel, B 258, Fahrtrichtung Blankenheim, Verkehrsregelung

Hinter der Ortstafel Krekel wird die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Das Verkehrszeichen 274-70 StVO ist verbunden mit einem Kurvenzeichen. Diese Regelung entspricht jedoch nicht dem Sinn der Geschwindigkeitsreduzierung. Die Reduzierung bezieht sich auf den hinter der Kurve liegenden Einmündungsbereich aus Richtung Roder / Rüth.

Die Verbindung mit dem Gefahrzeichen ist irreführend. Der Kurvenverlauf wäre auch mit höheren Geschwindigkeiten befahrbar. Das Verkehrszeichen 103-20 StVO ist zu entfernen.

Hinter dem Einmündungsbereich wird die Geschwindigkeitsbeschränkung nochmals wiederholt wegen der Anbindung des folgenden Aussiedlerhofes an die B 258; sie entspricht der Regelung der Gegenrichtung.

L 22 zwischen Diefenbach und Kreisverkehr B 258 / L 22, Straßenschäden

Im Verlauf der Strecke der L 22 zwischen dem Abzweig nach Diefenbach und dem Kreisverkehr ist mehrfach auf Straßenschäden hingewiesen.

Es wurde beantragt zu prüfen, ob die Wiederholungen erforderlich sind.

Der Straßenbaulastträger entscheidet über die Aufstellung der Gefahrenhinweise. Die Richtlinien sehen regelmäßige Wiederholungen alle 1000 m vor. Insofern kann eine Aufhebung der Beschilderung nicht angeordnet werden.

Wallenthal, Voißeler Straße, Haltestelle

An der Voißeler Straße in Wallenthal besteht eine Haltestelle. Es soll eine Wartehalle errichtet werden in Richtung Einmündung Lückerather Straße. Dazu ist eine geringfügige Verlegung der Haltestelle erforderlich.

Gegen die Verlegung bestehen keine Bedenken. Ein kurzzeitiges Blockieren des Einmündungsbereiches Lückerather Straße ist hinnehmbar.

Keldenich, Gerüsterstellung

Am Giebel des Gebäudes Brigidastraße / Ecke Auf der Kier soll ein Gerüst erstellt werden. Es erfolgte eine Besichtigung der Örtlichkeit zur Festlegung der verkehrslenkenden Maßnahmen.

Das Gerüst wird am Gehweg aufgestellt einschließlich einer geringfügigen Einschränkung der Fahrbahn. Die Fußgänger sind auf den Gehweg gegenüber zu verweisen; dies erfolgt an der Ecke Auf der Kier sowie aus Fahrtrichtung Kall bereits in Höhe Einmündung Pützberg. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt.

Steinfeld, Außengastronomie

Es liegt ein Antrag auf Nutzung von Verkehrsfläche zur Ausweitung der Außengastronomie vor für den Betrieb Hallenthaler Straße / Ecke Hermann-Josef-Str. Die Parkplätze sollen tagsüber weiterhin als Parkplatz genutzt werden, ab 18 Uhr soll hier dann Außengastronomie eingerichtet werden.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. die Beschilderung müsste erfolgen mit Verkehrszeichen 314-10/20 StVO und dem Zusatz 07-18 Uhr.

Da keine Gewöhnung an diese Situation erfolgen kann wegen des ständigen Wechsels der Nutzung, muss zur Sicherheit der Gäste eine komplette Abtrennung des Bereiches zur Verkehrsfläche hin erfolgen. Dabei dürfen aber keine Sichtbehinderungen für den einmündenden Verkehr L 22 / Hallenthaler Straße entstehen.

Morgens muss die Fläche dann wieder ohne Hindernisse für das Parken frei zur Verfügung stehen.

Diese Niederschrift gilt gleichzeitig als Verkehrsanordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung. Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Kall gegeben ist.

Im Auftrag
gez. Grab